

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNGAbteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)
Verfassungsdienst**Betreff:**

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Informationen in EU-Angelegenheiten erlassen wird („EU-Informationsgesetz“, „EU-InfoG“);
Initiativantrag von Abgeordneten des Nationalrates;

Stellungnahme

Datum:	14. September 2011
Zahl:	-2V-BG-7053/5-2011

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	050 536 – 10801
Fax:	050 536 – 10800
e-mail:	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

**An die
Parlamentdirektion
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien**

per E-Mail an: Hildegard.Schlegl@parlament.gv.at.

Bezug nehmend auf das Schreiben der Parlamentdirektion vom 8. Juli 2011, GZ 13440.0060/4-L1.3/2011, betreffend den Antrag 1624/A der Abgeordneten Mag. Christine Muttonen, Fritz Neugebauer, Dr. Alexander Van der Bellen, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Information in EU-Angelegenheiten erlassen wird („EU-Informationsgesetz“, „EU-InfoG“), dankt das Amt der Kärntner Landesregierung für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und erlaubt sich wie folgt Stellung zuzunehmen:

Wie bereits in der Stellungnahme Wiens vom 2. September 2011, BZ MD-VD-853/11, angeregt, wird auch seitens des Landes Kärnten ein Zugang der Bundesländer zu Dokumenten im Sinne des § 2 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs, insbesondere vor dem Hintergrund des Art. 3 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration, für wünschenswert erachtet. Darüber hinaus wird auch eine Zugänglichkeit derartiger Dokumente für die Landtage angeregt. Eine derartige Zugänglichkeit der Bundesländer und der Landtage zur gem. § 1 und § 10 des Gesetzesentwurfs einzurichtenden Datenbank, insbesondere zu Dokumenten gem. § 2 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs, dürfte jedoch nur unbeschadet bereits bestehender Informationsverpflichtungen gegenüber den Bundesländern und erfolgen (vgl. insbesondere Art. 23d Abs. 1 B-VG und Art. 23g Abs. 3 B-VG).

In Entsprechung mit dem Ausgeführten wird zudem eine Änderung des § 1 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs dahin gehend angeregt, dass die Wortfolge „zur Information des Nationalra-

tes, des Bundesrates und der Öffentlichkeit“ durch die Wortfolge „zur Information des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesländer, der Landtage und der Öffentlichkeit“ sowie in § 10 Abs. 1 die Wortfolge „dem Nationalrat, dem Bundesrat und der Öffentlichkeit“ durch die Wortfolge „dem Nationalrat, dem Bundesrat, den Bundesländern, der Landtage und der Öffentlichkeit“ ersetzt wird.

Hinsichtlich der in § 10 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs vorgesehenen Gliederung „nach fachlichen Gesichtspunkten“ wird stattdessen eine „Gliederung nach thematischen Gesichtspunkten“, die darüber hinaus eine Suchabfrage nach den in § 4 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs genannten Kriterien ermöglicht, vorgeschlagen.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

	Unterzeichner	Land Kärnten
	Datum/Zeit-UTC	2011-09-14T11:46:39Z
<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur</p> <p>Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.</p>		